

MUSTER EINER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GEMEINSAMEN JUGENDAUSSCHUSS

Die benachbarten Kirchengemeinden kooperieren in Sachen der Evangelischen Jugendarbeit und bilden für ihre gemeinsamen Aktivitäten einen gemeinsamen Jugendausschuss auf der Grundlage der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ) vom 01. August 1994 (Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 901) nach OEJ II.1. Nr. 2 (8). Die Jugendgremien der Kirchengemeinden bleiben für eigene Belange bestehen.

Die Jugendgremien der Kirchengemeinden erklären den gemeinsamen Willen, die Zusammenarbeit und Kooperation der Kirchengemeinden in der Kinder- und Jugendarbeit weiter zu stärken, zu vertiefen und weitere Wege des Zusammenwirkens zu entwickeln.

Die Entscheidungsträger der beteiligten Kirchengemeinden geben sich für den gemeinsamen Jugendausschuss folgende Geschäftsordnung (GO):

I. Aufgaben

1. Der gemeinsame Jugendausschuss plant und koordiniert die gemeinsamen Vorhaben und Aktivitäten der Jugendarbeit und hält Verbindung zu den einzelnen Gemeinden mit ihrer Jugendarbeit und den anderen Formen der Gemeindegarbeit. Dabei kann es sich um Kooperationen auch zwischen zwei oder drei beteiligten Jugendarbeiten der Gemeinde handeln.
2. Der gemeinsame Jugendausschuss berät die Kirchenvorstände in personellen Fragen der Jugendarbeit.
3. Der gemeinsame Jugendausschuss wird bei Konfliktfällen im Bereich der gemeinsamen Jugendarbeit gehört. Auf sein Verlangen werden der_die (Pro-)Dekanatsjugendpfarrer_in und der_die (Pro-)Dekanatsjugendreferent_in eingeschaltet.
4. Der gemeinsame Jugendausschuss verteilt die in einem gemeinsamen Haushalt vorgesehenen Mittel für die gemeinsame Jugendarbeit sowie die anderen für die gemeinsame Jugendarbeit verfügbaren Mittel, wie z.B. Zuschüsse.

II. Mitglieder

1. Die Jugendgremien der beteiligten Kirchengemeinden entsenden je zwei Vertreter_innen mit Stimmrecht in den gemeinsamen Jugendausschuss:
 - eine_n Jugendvertreter_in
 - den_die Vertreter_in des Kirchenvorstands im gemeindlichen Jugendausschuss bzw. die_den Jugendbeauftragte_n der Kirchengemeinde.
2. Je ein_e weitere_r Jugendvertreter_in der beteiligten Kirchengemeinden wird beratend zu den Sitzungen eingeladen.

MUSTER EINER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GEMEINSAMEN JUGENDAUSSCHUSS

3. Der_Die den Kirchengemeinden zugeordnete Jugendreferent_in mit Stimmrecht.
4. Auf Beschluss durch den gemeinsamen Jugendausschuss können in grundlegenden Kooperationsfragen die geschäftsführenden Gemeindepfarrer_innen der beteiligten Kirchengemeinden beratend eingeladen werden.

III. Vorsitz

1. Der gemeinsame Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte ein_n Vorsitzende_n und eine_n Stellvertreter_in für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit.
2. Die Aufgaben des_der Vorsitzenden sind:
 - Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen,
 - Verantwortung für die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls.

IV. Einberufung und Ablauf der Sitzungen

1. Der_Die Vorsitzende beruft den gemeinsamen Jugendausschuss ein
 - wenn nach seinem_ihrem Ermessen anstehende Probleme dies erfordern,
 - wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder die Vertreter_innen einer Gemeinde dies beantragten,
 - spätestens drei Monate nach der letzten Sitzung.
2. Die Sitzungen des gemeinsamen Jugendausschusses sind in der Regel öffentlich.
3. Der_die Vorsitzende bzw. der_die Stellvertreter_in leiten die Sitzung.
4. Weitere Tagesordnungspunkte werden auf Antrag der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung aufgenommen.

V. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Der gemeinsame Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder drei Gemeinden anwesend sind.
2. Der gemeinsame Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Dem Antrag eines Mitglieds auf Gemeindekonsens müssen alle Gemeinden zustimmen.

VI. Zugeordnete_r Jugendreferent_in

Der_Die den Kirchengemeinden zugeordnete Jugendreferent_in unterstützt den_die Vorsitzende_n des gemeinsamen Jugendausschusses bei der Arbeit. Er_Sie trägt die gemeinsame Jugendarbeit der Kirchengemeinden durch Impulse und Unterstützung mit.

Die Dienstordnung wird nach Anhörung des gemeinsamen Jugendausschusses und der Kirchengemeinden vom (Pro-) Dekanatsausschuss erlassen.

MUSTER EINER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GEMEINSAMEN JUGENDAUSSCHUSS

VII. Arbeitsgruppen, Arbeitsteam und Mitarbeitendenversammlung

Für die Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten, Veranstaltungen, Maßnahmen und Freizeiten kann der gemeinsame Jugendausschuss Arbeitsgruppen und Arbeitsteams einsetzen.

1. Arbeitsgruppen werden durch Erteilung eines Arbeitsauftrages und namentliche Nennung von Mitarbeitenden durch den Jugendausschuss gebildet. Der Vorsitz wird festgelegt.
2. Arbeitsteams werden durch Erteilung eines Arbeitsauftrages und die namentliche Festlegung der Teamleitung gebildet. Mitarbeitende aus den beteiligten Gemeinden können sich für die Mitarbeit bei der Teamleitung melden.
3. Einmal im Jahr führt der gemeinsame Jugendausschuss eine gemeinsame Mitarbeitendenversammlung durch, zu der alle Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit der beteiligten Kirchengemeinden eingeladen werden. Sie ist ein offenes und kreatives Forum, in dem Fragen und Ideen zur Jugendarbeit besprochen werden können.

Die Geschäftsordnung tritt am xx.yy.zzzz in Kraft.

Sie wurde vom gemeinsamen Runden Tisch der Jugendarbeit der beteiligten Kirchengemeinden am xx.yy.zzzz beschlossen und den Gremien (siehe unten) zur zustimmenden Kenntnisnahme empfohlen.

Sie wurde vom Kirchenvorstand/Jugendausschuss der Kirchengemeinde xx, am xx.yy.zzzz und vom Kirchenvorstand/Jugendausschuss der Kirchengemeinde yy, am xx.yy.zzzz und vom Kirchenvorstand/Jugendausschuss der Kirchengemeinde zz, am xx.yy.zzzz zustimmend zur Kenntnis genommen.